

## Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024

### 1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden PV-Anlagen genannt) und Batteriespeichern in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.

1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.

Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 PV-Anlagen

Gefördert wird die fachgerechte, erstmalige Installation **einer** PV-Anlage

- an Wohn- und Gewerbebauten,
- Vereinsgebäuden

mit einer Modul-Leistung von **mindestens 4 Kilowattpeak (kWp)**.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in m<sup>2</sup>) überwiegen.

2.1.1 Es werden nur PV-Module gefördert, deren Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 von einer anerkannten Prüfstelle bestätigt werden.

2.1.2 Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug & Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar) sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.

2.1.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste PV-Anlagen sind nicht förderfähig.

## 2.2 Batteriespeichersysteme

Gefördert wird die fachgerechte Installation von neuen stationären Batteriespeichersystemen **ab 4 kWh (Kilowattstunde)** in Verbindung mit einer vorhandenen oder neuen PV-Anlage.

Die Förderung eines Batteriespeichersystems setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- a. Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien
- b. Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (Kopplung).

Pro PV-Anlage ist nur ein Batteriespeicher förderfähig.

Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Batteriespeichersysteme sind nicht förderfähig.

2.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung sind auf Rechnungsnachweis zu 100 % förderfähig.

2.4.1 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der förderberechtigten/antragstellenden Personen nach Ziffer 3. stehen.

Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.

2.4.2 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a. die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt wurden,
- b. die Erweiterung, die Aufrüstung oder der Ersatz bestehender oder alter Anlagen,

- c. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,
- d. an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt,
- e. an baurechtlich ungenehmigten Anlagen,
- f. die ohne Berücksichtigung bzw. ohne Abzug einer gewährten Zuwendung nach dieser Richtlinie zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und
- juristische Personen des privaten Rechts,

die Eigentümer\_innen von

- Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder
- von Vereinsgebäuden sind,

die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die PV-Anlage an den Stromzähler für die Wohnnutzung angeschlossen sein.

#### 3.2 Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag **vor dem 01.01.2015** gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.

#### 3.3 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 4.1 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,
- 4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,
- 4.3 die Rechnungen vorgelegt werden,
- 4.4 die Anlage **ab dem 01.01.2023** in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme laut VDE Protokoll,
- 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,
- 4.6 die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch eine Fachunternehmung formgebunden bestätigt wird,
- 4.7 die Anlage 10 Jahre zweckentsprechend betrieben wird. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit auf die Kaufenden zu übertragen; die restliche Betriebspflicht geht auf den/die neue\_n Eigentümer\_in über;
- 4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden,
- 4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- 5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderer Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die antragstellenden Personen müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.

**5.4 Die Förderung für PV-Anlagen beträgt:**

**5.4.1 für Anlagen ab 4 kWp**

**pro kWp pauschal 100 EUR,**

**max. jedoch 1.000 EUR.**

Als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages bzw. dessen Berechnung gilt ausschließlich die Gesamtleistung der installierten Module (ohne Berücksichtigung von Wirkungsverlusten o.ä.) bzw. die in der Schlussrechnung angegebene Anzahl und Leistung der Module.

**5.4.2 Die Förderung für einen neuen Batteriespeicher ab 4 kWh**

**pauschal 1.000 EUR**

**5.4.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung**

auf Rechnungsnachweis 100 %.

**6. Verfahren**

**6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:**

grundsätzlich elektronisch unter [www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik](http://www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik) oder

in begründeten Fällen schriftlich an

StädteRegion Aachen, S 60 – Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20,  
52070 Aachen.

**6.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:**

1. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,
2. die formgebundene Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke,
3. das Inbetriebsetzungsprotokoll nach VDE-Standard der Fachunternehmung zur Übergabe an den Anlagen- und Netzbetreiber,

4. ein Nachweis über das Baujahr des Gebäudes (siehe Ziffer 3.2),
5. bei gewerblich genutzten Gebäuden eine Rechnung des Energieversorgungsunternehmens und ein Foto des Zählerschranks, aus dem die Zählernummern ersichtlich sind (siehe Ziffer 3.1).

#### 6.2.1 Die Nachforderung eventueller weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen bleibt vorbehalten.

Mit der Antragstellung erklärt sich die antragstellende Person einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen etc. Nachfrage beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister gehalten werden kann.

Ist ein Antrag unvollständig, wird der antragstellenden Person Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern.

Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.

#### 6.3 Die formgebundenen Formulare (Antrag und Bestätigung der Fachunternehmung) sind im Internet unter [www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik](http://www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik) hinterlegt und können auf Nachfrage zugeschickt werden.

Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an die antragstellende Person zurückgegeben.

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.

Die Prüfung des Antrages erfolgt durch Altbau plus e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, bei den antragstellenden Personen Nachfragen zu halten, eventuell notwendige Unterlagen nachzufordern.

## 7. Rückerstattung der Förderung

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder

- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
- d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.

- 7.1 Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Photovoltaikanlage (mit oder ohne Batteriespeicher) nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.
- 7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.
- 7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Aufstellflächen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt bei der antragstellenden Person.
- 7.4 Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls bei der antragstellenden Person.

## 8. Inkrafttreten der Richtlinie

**Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2024 in Kraft.**

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 10.12.2024.

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen vom 08.12.2022 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.